

# Demonstrant vom Amtsgericht freigesprochen

## Offenes Schwarzfahren ist nicht strafbar

Von Peter Johnsen

Bielefeld. Schwarzfahren ist nicht strafbar, sofern man es nicht heimlich tut. Wenn man vorher erklärt, den Fahrpreis nicht bezahlen zu wollen, hat das kaum Konsequenzen. Was sich wie ein verfrühter Aprilscherz liest, ist juristische Realität. Das Oberste Landesgericht Bayern fällt vor Jahren solch ein Urteil. Das Amtsgericht Bielefeld sah in der Verhandlung gegen einen Schwarzfahrer keinen Grund, von dieser höchst-richterlichen Rechtsprechung abzuweichen und sprach den Angeklagten frei.

Am 23. November 1994 veranstalteten Gegner der geplanten A 33 eine „Demonstrationsfahrt“ von Bielefeld nach Dissen, um sich mit den Protestlern im dortigen Hüttendorf solidarisch zu erklären. Als Beförderungsmittel benutzten sie den Nahverkehrszug „Haller Willem“.

Bereits vor Antritt der Fahrt hatten die Demonstranten erklärt, nur einen symbolischen Fahrpreis von einer Mark entrichten und diesen Betrag direkt auf das Konto der Generaldirektion der Bahn überweisen zu wollen. Fahrkarten sollten nicht gelöst werden. Begründung: Der „Haller Willem“, nach ihrer Ansicht eine Alternative zur A 33, werde von der Bahn vernachlässigt. Die Bahnpolizei, die von der Aktion Wind bekam, führte unter-

wegs eine Fahrkartenkontrolle durch. Die selbstgebastelten Tickets der Demonstranten wurden schon wegen des Aufdrucks „Dies ist keine Fahrkarte“ als Fälschungen erkannt.

Der 22jährige Hans X. (Name geändert) weigerte sich standhaft, einen regulären Fahrschein nachzulösen. Er wurde in Steinhagen aus dem Zug gewiesen. Die Bahn erstattete gegen ihn Strafanzeige wegen „Erschleichens von Leistungen“ gemäß § 265a des Strafgesetzbuches. Wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, setzt der Tatbestand ein „Erschleichen“ voraus. Das kann zum Beispiel darin bestehen, daß sich der Schwarzfahrer auf der Toilette versteckt oder sich auf die Frage des Schaffners „Jemand zugestiegen?“ nicht meldet.

Eine offene, demonstrative Weigerung, den Fahrpreis zu bezahlen, erfüllt den Tatbestand des § 265a jedoch nicht. „Es hat keinen Sinn, wider den Stachel zu löcken“, meinte der Bielefelder Amtsrichter angesichts dieser Rechtsprechung philosophisch. Freispruch für den Angeklagten. Ganz ohne Konsequenzen bleibt Schwarzfahren aber nicht. Die Bahn hat die Möglichkeit, den Fahrpreis auf zivilrechtlichem Weg (ungerechtfertigte Bereicherung) einzuklagen.

*Neue Westfälische 27.3.95*